

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2451-1 und 2/87

Wien, 22. Dezember 1987

- 1) Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (5. SchUG-Novelle)
 - 2) Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Wahl der Klassenelternvertreter;
- Entwürfe;
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
ZI	78 - GE 0 87
Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt:	4. Jan. 1988 <i>Yager</i>

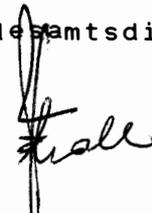
A Bauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42 800-4229

MD-2451-1 und 2/87

Wien, 22. Dezember 1987

- 1) Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (5. SchUG-Novelle)
- 2) Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Wahl der Klassenelternvertreter;

Entwürfe;

Stellungnahme

zu Zl. 12.940/21-III/2/87

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das Schreiben vom 3. November 1987 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu den im Betreff genannten Entwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

In grundsätzlicher Hinsicht werden die den Entwürfen zugrundeliegenden Intentionen begrüßt. Einzelne Bestimmungen des Entwurfes einer 5. SchUG-Novelle geben jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 31 Abs. 1:

Der Inhalt dieser Bestimmung stellt eine Verschlechterung der bisherigen Praxis dar, wonach Schüler mit einem positiven

- 2 -

Abschluß der ersten Klasse der Handelsschule ohne Prüfung in den II. Jahrgang der Handelsakademien übertreten können. Es sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß Handelschüler bereits nach dem ersten Semester in die Handelsakademien übertreten können.

Zu § 32:

Dem § 32 wäre ein Absatz 9 anzufügen, wonach ein Schuljahr dann in die Schulzeit einzurechnen ist, wenn es mindestens bis zum Beginn des zweiten Semesters absolviert wurde. Auf diese Weise wird vermieden, daß die Bestimmungen über die Höchstdauer des Schulbesuches durch eine Abmeldung kurz vor dem Ende des Unterrichtsjahres, wenn der negative Abschluß einer Schulstufe sicher ist, umgangen werden.

Zu § 63a Abs. 5:

Der Rücktritt des Klassenelternvertreters sollte auch während des Schuljahres - z.B. in Krankheitsfällen und bei beruflicher Überlastung - möglich sein. Die Nachwahl wäre im § 1 Z 2 und 3 der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter zu regeln.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor